

Satzung

der Stadt Jerichow zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Stremme/Fiener-Bruch“ und „Trübengraben“

Aufgrund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 560), sämtlich vorgenannte Rechtsvorschriften in der zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Satzung geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 18.04.2017 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Jerichow ist auf Grund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Stremme/Fiener Bruch“ und „Trübengraben“. Die Unterhaltungsverbände unterhalten die in ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer.

(2) Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände „Stremme/Fiener Bruch“ und „Trübengraben“ haben auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), des § 55 WG LSA sowie der Satzung der Unterhaltungsverbände „Stremme/Fiener Bruch“ und „Trübengraben“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind und die Kosten, die die Unterhaltungsverbände nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben, decken.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(4) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und begetrieben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

(1) Die Stadt Jerichow legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entstehen einschließlich der bei der Umlegung entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um.

(2) Die kalkulierten Verwaltungskosten werden zu 70 % auf den Flächenbeitrag und zu 30 % auf die Anzahl der Bescheide umgelegt.

§ 3 Umlagepflicht

(1) Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme der Flächen, die in Bundeswasserstraßen entwässern.

(2) Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme der Flächen, die in Bundeswasserstraßen entwässern oder der Grundsteuer A unterliegen.

§ 4 Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid.

§ 6

Umlagemaßstab

(1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.

(2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages am Gesamtbeitrag beträgt laut Satzung der Verbände jeweils 10 %.

§ 7

Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages ergibt sich aus dem Flächenbeitragssatz des jeweiligen Unterhaltungsverbandes pro Hektar zuzüglich eines Verwaltungskostenanteils von 1,02 € je Hektar für das Kalenderjahr 2016.

(2) Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages ermittelt sich aus dem Erschwernisbeitrag des jeweiligen Unterhaltungsverbandes pro Einwohner bezogen auf die nicht der Grundsteuer A unterliegenden Grundstücke pro Hektar.

(3) Die Verwaltungskosten betragen für das Kalenderjahr 2016 je Bescheid 2,80 €.

(4) Die Umlagesätze werden für das Kalenderjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

Unterhaltungsverband	„Stremme/Fiener Bruch“	„Trübengraben“
Umlagesatz Flächenbeitrag	10,88 €/ha 0,001088 €/m ²	12,48 €/ha 0,001248 €/m ²
Umlagesatz Erschwernisbeitrag	11,10 €/ha 0,00111 €/m ²	32,20 €/ha 0,00322 €/m ²

§ 7

Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 8 Auskunftspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Jerichow binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Stadt Jerichow ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Jerichow zulässig.

(2) Die Stadt Jerichow darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Satzung vom 24.05.2016 sowie die 1. Änderung vom 13.09.2016 außer Kraft.

Jerichow, den 18.04.2017

gez. Bothe
Bürgermeister

Siegel